

EWiR 2011, 225

**Insolvenzanfechtung, umsatzsteuerliche Organschaft, Haftungsbescheid,
Insolvenzforderung, Gesamtschuld**

**§ 131 InsO
2/11**

InsO § 131 Abs. 1 Nr. 1, § 38; AO § 73; BGB § 426

Anfechtung der Leistung einer insolventen Organgesellschaft auf Umsatzsteuerschulden des Organträgers

OLG Hamm, Urt. v. 02.12.2010 – I-27 U 55/10 (nicht rechtskräftig, Az. des BGH IX ZR 2/11; LG Arnsberg), ZIP 2010, 2517 = NZI 2011, 78

Leitsatz des Gerichts:

Wenn bei einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft die Organgesellschaft Umsatzsteuerschulden des Organträgers tilgt, ist eine wirksame Insolvenzanfechtung der Zahlung gegenüber der Finanzbehörde nicht vom Erlass eines Haftungsbescheids gegen die Organgesellschaft abhängig.

Oliver Ruhe-Schweigel, Rechtsanwalt, FA für Insolvenzrecht – KS Rechtsanwälte, Essen

1. Der Insolvenzverwalter und das Land streiten über den Lastschrifteinzug einer Umsatzsteuerzahlung vom Geschäftskonto der Schuldnerin. Die Sparkasse übersandte für das Konto der Schuldnerin jeweils monatlich einen Kontoabschluss. Nach ihren AGB bestand die Möglichkeit, gegen die Lastschriften binnen einer Frist von sechs Wochen Widerspruch einzulegen. Die Schuldnerin hatte für August 2008 eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben. Zwischen der Schuldnerin (Organgesellschaft) und ihrem Alleingesellschafter und Geschäftsführer (Organträger) bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Organträger war und ist solvent. Steuerschuldner der Forderung ist der Organträger. Die Umsatzsteuerlast wurde bei der Schuldnerin verursacht. Ein Haftungsbescheid gegen die Schuldnerin im Zeitpunkt der Einziehung der Steuerforderung lag nicht vor. Der Insolvenzverwalter erklärte die Insolvenzanfechtung wegen des eingezogenen Betrags. Die gegen das Land erhobene Anfechtungsklage war in der Vorinstanz erfolgreich.

2. Das OLG hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Die Genehmigung der Lastschrift durch die Fiktion nach den AGB der Sparkasse könne der Insolvenzverwalter als inkongruente Deckung anfechten. Die Zahlung habe dem Land eine Befriedigung gewährt, die es wegen Fehlens eines im Zeitpunkt der Einziehung der Forderung erlassenen Haftungsbescheids gegen die Schuldnerin und damit mangels Fälligkeit der Forderung nicht zu beanspruchen hatte. Das Land sei auch Insolvenzgläubiger der Schuldnerin und nicht lediglich Gläubiger des Organträgers. Eine Steuerforderung sei immer dann Insolvenzforderung i. S. d. § 38 InsO, wenn der Lebenssachverhalt, der zur Entstehung der Steuerforderung führt, vom Schuldner bereits vor der Verfahrenseröffnung verwirklicht worden ist oder die nach dem Gesetz maßgebenden Besteuerungsmerkmale erfüllt sind. Die Steuerforderung sei bereits vor Verfahrenseröffnung begründet gewesen. Der Kläger brauche auch nicht vorrangig den Organträger in Anspruch zu nehmen, da dieser und das Land Gesamtschuldner nach § 426 BGB und die Ansprüche gleichstufig seien (BGH ZIP 2008, 190, dazu EWiR 2008, 539 (Göb)).

3. Die Entscheidung des OLG überzeugt. Sie liegt wegen der Anfechtbarkeit der Genehmigung von Lastschriften auf

der Linie der Rechtsprechung (vgl. BGH ZIP 2010, 1552, dazu EWiR 2010, 537 (Vosberg); OLG Köln ZIP 2009, 232, dazu EWiR

EWiR 2011, 226

2009, 113 (M. Wagner)). Die Inkongruenz der erlangten Deckung gründet in der nicht gegebenen Fälligkeit der Forderung, da im Zeitpunkt der Zahlung ein Haftungsbescheid gegen die Schuldnerin nicht vorlag. Der wesentliche Teil der Entscheidung ist die Annahme der Insolvenzgläubigereigenschaft des Finanzamts. Die §§ 38, 39 InsO bestimmen, wer Insolvenzgläubiger ist. Dabei hat der Insolvenzverwalter auf zivilrechtliche Maßstäbe abzustellen (vgl. Uhlenbruck, In-
sO, 13. Aufl., § 38 Rz. 67 m. w. N.; MünchKomm-Ehricke, InsO, 2. Aufl., § 38 Rz. 79).

Der BFH stellt für das Vorliegen einer Insolvenzforderung regelmäßig darauf ab, ob der Schuldrechtsorganismus, aus welchem sich der Anspruch ergibt, bereits vor Verfahrenseröffnung geschaffen worden ist (vgl. BFH ZIP 1987, 119, dazu EWiR 1987, 177 (E. Weiß); BFH ZIP 1987, 723, dazu EWiR 1987, 607 (Onusseit); BFH ZIP 1993, 1892, dazu EWiR 1993, 1219 (Onusseit)). Auf dieser Grundlage war festzustellen, dass die Steuerforderung gegenüber der Schuldnerin bei Verfahrenseröffnung bereits begründet war. Die anderslautende Argumentation des BFH (ZIP 2009, 2455, dazu EWiR 2010, 367 (R. Weiß)) hat das OLG zu Recht nicht gelten lassen. Der BFH nimmt an, dass das Finanzamt kein Gläubiger der Organgesellschaft sei, wenn zwar eine Haftung der Organgesellschaft für die Steuerschulden des Organträgers nach § 73 AO in Betracht kommt, die Haftungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind, weil etwa die Solvenz des Organträgers gegeben ist. Nach § 219 Abs. 1 Satz 1 AO dürfe ein Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde. Die gebotene Ermessensausübung ergebe dann die Subsidiarität des Haftungsanspruchs, wenn der Steuerschuldner selbst zahlen könne. Der BFH berücksichtigt indes die Geltung der zivilrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung der Eigenschaft als Insolvenzgläubiger nicht. Bei der umsatzsteuerlichen Organshaft sind sowohl Organträger als auch -gesellschaft Steuerschuldner. Beide haften gem. § 44 AO als Gesamtschuldner, auch wenn der eine als Steuerschuldner (§ 38 AO) und der andere als Haftungsschuldner (§§ 73, 219 AO) in Anspruch genommen wird (vgl. OLG Köln ZInsO 2006, 1329; BGH BB 1993, 22). Der Erlass eines Haftungsbescheids ist unerheblich, da dies nur die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren betrifft und der Haftungsanspruch bereits mit der Erfüllung der Voraussetzungen der Haftungsnorm entsteht (BFH DStR 1997, 241). Der Haftungsanspruch war hier mit dem Steueranspruch gegen den Organträger, für den die Schuldnerin zumindest subsidiär haftet, vor Verfahrenseröffnung entstanden. Damit konnte die Steuerforderung zur Insolvenztabelle als aufschiebend bedingt für den Ausfall angemeldet werden (vgl. OLG Köln ZInsO 2006, 1326; OLG Nürnberg ZInsO 2010, 207). Zu Recht lehnt das OLG ab, dass der Insolvenzverwalter bei gleichstufigen Anfechtungsansprüchen vorrangig den Organträger haftbar machen muss. Die Anfechtungsansprüche stehen gleichstufig nebeneinander, da der vom BFH angenommene Grundsatz, wonach der Insolvenzverwalter immer erst gegen einen solventen Organträger anfechtungsrechtlich vorgehen muss, nicht begründbar ist. Die in Bezug genommenen Entscheidungen des BGH (ZIP 1999, 1764; ZIP 2008, 125, dazu EWiR 2008, 211 (Chr. Keller)) ergeben nichts anderes, da dort die Sachverhalte mit dem vorliegenden gerade nicht vergleichbar waren.

» zurück

© 2018 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH